

**Anlage 3 zur Vorlage 0172/2009****Verwaltungsgebührensatzung****der Stadt Leverkusen****vom 22.06.1998**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712/SGV NRW 610), - § 2 zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (SGV NWR S. 386/390), § 5 zuletzt geändert durch Art. III Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718) - hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 22.06.1998 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1****Gegenstand der Gebühr**

Für die in dem Gebührentarif (Anlage zur Satzung) genannten Leistungen werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, soweit Verwaltungsgebühren nicht nach überörtlichen oder besonderen örtlichen Rechtsvorschriften zu erheben sind.

**§ 2****Gebührenpflichtige**

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt oder wen sie unmittelbar begünstigt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner bzw. Gesamtschuldnerinnen.

### **§ 3 Gebührenfreiheit**

#### 1. Sachliche Gebührenfreiheit:

Gebühren werden nicht erhoben für

- a) mündliche Auskünfte,
- b) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen,
- c) Leistungen, für die durch das Sozialgesetzbuch oder andere Rechtsvorschriften Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist,
- d) Leistungen auf dem Gebiet des öffentlichen Schulwesens,
- e) Leistungen, die die Stadt Leverkusen gegenüber ihren Beamtinnen und Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern, Auszubildenden, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern und deren Hinterbliebenen in Angelegenheiten vornimmt, die sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis beziehen.

#### 2. Persönliche Gebührenbefreiung:

Von der Entrichtung der Gebühren sind befreit

- a) das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse oder Gutachten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2, § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) handelt oder es sich nicht um eine Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt (§ 5 Abs. 6 Nr. 1 KAG) oder die Gebühr nicht einer bzw. einem Dritten als Veranlasser zur Last gelegt ist,
- b) die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist (§ 5 Abs. 6 Nr. 2 KAG),
- c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient (§ 5 Abs. 6 Nr. 3 KAG).

#### 3. In Ausnahmefällen kann auf Antrag von der Festsetzung der Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn eine Erhebung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles nicht angebracht erscheint.

#### **§ 4 Gebührenbemessung**

1. Die allgemeinen Gebührensätze in Teil A des Gebührentarifes gelten nur für Leistungen, für die in Teil B keine besonderen Gebührensätze vorgesehen sind.
2. Sieht der Tarif Mindest- und Höchstsätze vor, ist die Gebühr nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Hierbei sind der notwendige Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Leistung für die Gebührenpflichtige bzw. den Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen.

#### **§ 5 Ablehnung, Rücknahme und Widerspruchsbescheid**

1. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, werden 10 bis 75 v.H. der Gebühr erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 KAG).
2. Für einen Widerspruchsbescheid wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch eingelegt wurde, gebührenpflichtig ist. Das Gleiche trifft zu bei Zurückweisung eines Widerspruchs. Die Gebühr beträgt bei voller Zurückweisung 50 v.H. der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr (§ 5 Abs. 3 KAG). Bei nur teilweiser Zurückweisung ermäßigt sie sich entsprechend.

#### **§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

1. Die Gebühr entsteht, soweit ein Antrag erforderlich ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.
2. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an die Gebührenpflichtige bzw. den Gebührenpflichtigen fällig.
3. Die Aushändigung der Bescheinigungen, Ablichtungen usw. kann von der Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.
4. Werden gebührenpflichtige Schriftstücke versandt, kann die Gebühr durch Postnachnahme oder Vorauszahlung erhoben werden.

## **§ 7 Auslagen**

1. Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, jedoch nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, sind zu ersetzen. Das gilt auch, wenn die bzw. der Gebührenpflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.
2. Sie können auch der- bzw. demjenigen auferlegt werden, die bzw. der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.
3. Zu ersetzen sind insbesondere
  - a) Fernschreib-, Fernsprech-, Telefax-, Telegrammgebühren und Zustellungskosten,
  - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
  - d) die bei Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten,
  - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
4. Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

## **§ 8 Vorschusszahlung**

Eine Leistung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Am gleichen Tage verliert die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Leverkusen vom 11.05.1994 ihre Gültigkeit.

-----

- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 01.07.1998
- 1. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 02.07.2001
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 11.12.2001
- 2. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 17.02.2003
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 24.04.2003
- 3. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 13.12.2004
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 27.12.2004 und 29.12.2004
- 4. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 18.06.2007
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 28.06.2007
- 5. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 23.06.2008
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 31.07.2008

G e b ü h r e n t a r i f zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Leverkusen**A. Allgemeine Gebührensätze**

1.	Schriftliche Auskünfte entsprechend des Arbeitsaufwandes je angefangene Seite	2,50 - 25,00 €
2.	Bescheinigungen bei erheblichem Aufwand	5,00 € 7,50 - 30,00 €
3.	Beglaubigungen	
3.1	von Unterschriften und Handzeichen	2,50 €
3.2	von Schriftstücken (Abschriften, Auszügen, Zeichnungen, Ablichtungen usw.) je Seite, je nach Arbeitsaufwand	2,50 - 5,00 €
4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen u. dgl. je nach Arbeitsaufwand	5,00 - 50,00 €
5.	Abschriften und Auszüge	
5.1	je angefangene Seite	3,60 €
5.2	je angefangene Durchschrift	0,50 €
5.3	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, die doppelte Gebühr	
6.	Fotokopien von Schriftstücken, Plänen usw. Format DIN A4 Format DIN A3	1,00 € 2,00 €
7.	Ablichtungen von Plänen in Form von Lichtpause	
	Format DIN A4	2,60 €
	Format DIN A3	3,60 €
	Format DIN A2	6,15 €
	Format DIN A1	7,70 €
	Format DIN A0	10,20 €

- 
8. Werden Abschriften, Ablichtungen, Fotokopien oder Lichtpausen beglaubigt, so ist neben den unter Tarifstelle 5, 6 und 7 berechneten Gebühren auch die Beglaubigungsgebühr nach Tarifstelle 3.2 zu erheben.
9. Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen (z.B. Ortsrecht, Veröffentlichungen o.ä.)
- |                   |        |
|-------------------|--------|
| je Seite          | 0,26 € |
| mindestens jedoch | 2,60 € |
- soweit nicht eine gebührenfreie Abgabe im öffentlichen oder städtischen Interesse erfolgen kann.
10. Abgabe von Zeichnungen
- |                   |        |
|-------------------|--------|
| Format DIN A4     | 0,50 € |
| Format DIN A3     | 1,00 € |
| Format DIN A2     | 1,50 € |
| Format DIN A1     | 2,30 € |
| Format DIN A0     | 3,60 € |
| mindestens jedoch | 3,60 € |
11. Versendung von Unterlagen, Anträgen bzw. sonstigen Schriftstücken per Fax
- |                      |        |
|----------------------|--------|
| - für die 1. Seite   | 2,50 € |
| - jede weitere Seite | 0,50 € |
12. Abgabe von Drucksachen oder Vervielfältigungen im Rahmen von Ausschreibungen
- |                           |              |
|---------------------------|--------------|
| bis 30 Seiten             | 5,00 €       |
| jede weitere Seite        | 0,10 €       |
| je Plan größer als DIN A3 | nach Aufwand |
| mindestens jedoch         | 0,50 €       |
| je CD-ROM                 | 0,50 €       |

**B. Besondere Gebührensätze****01 Oberbürgermeister, Rat und Bezirke**

01.1	Abgabe des Mietspiegels für den nicht preisgebundenen Wohnraum für das Gebiet der Stadt Leverkusen	
	1994 Schutzgebühr	2,50 €
	1996 Schutzgebühr	4,00 €
	1999 Schutzgebühr	5,00 €
	2001 Schutzgebühr	5,00 €
	2003 Schutzgebühr	5,00 €
	2005 Schutzgebühr	5,00 €
	bei Postversand zuzüglich Portokosten	

**20 Finanzen**

20.1	Vorrangeinräumung	50,00 €
20.2	Pfandhaftentlassungen	50,00 €
20.3	Ersatzausfertigung von Löschungsbewilligungen	50,00 €
20.4	Zustimmung bei Schuldhaftentlassung	50,00 €
20.5	Bewilligung von Wohnungsbaudarlehen (einschl. Bedienstetendarlehen, Eigenkapitalersatzdarlehen, Festbetragsdarlehen) im Rahmen des Ratsbeschlusses vom 30.10.1978 bzw. 06.05.1981 in der Neufassung des Ratsbeschlusses vom 18.03.1991 zuzügl. 0,25 v.H. der bewilligten Darlehenssumme	100,00 €
20.6	Bewilligung von Modernisierungsdarlehen lt. Richtlinien zur Neuschaffung und Erhaltung von Wohnraum in Leverkusen vom 10.04.1981 in der Neufassung des Ratsbeschlusses vom 18.03.1991 für die 1. geförderte Wohnung	25,00 €
	je geförderte zusätzliche Wohnung	10,00 €
	bzw. 100 m <sup>2</sup>	10,00 €
	Höchstbetrag je Bewilligungsbescheid	250,00 €



20.7	Wirtschaftlichkeitsprüfung bei Anträgen auf Bedienstetendarlehen im Rahmen der Amtshilfe für Dritte	100,00 €
<b>33</b>	<b>Bürgerbüro</b>	
33.1	Genehmigung nach der Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum  für die erste Wohnung für jede weitere Wohnung	220,00 € 54,00 €
33.2	Schriftliche Auskünfte an Vermieter/Mieter nach Ablauf der Leistungspflicht Fehlbelegerabgabe	25,00 €
33.3	Genehmigung zur Zweckentfremdung von Wohnraum nach § 7 Abs. 3 WoBindG in Verbindung mit § 27 Abs. 7 WoFG	40,00 - 410,00 €
<b>36</b>	<b>Straßenverkehr</b>	
36.1	Versendung von Akten zur Einsichtnahme	12,00 €
<b>37</b>	<b>Feuerwehr</b>	
37.1	Brandschutztechnische Beratungen, die über einfache Auskünfte hinausgehen, schriftliche Stellungnahmen und Konzepte zum Brandschutz:  Der Satz für die erste Stunde richtet sich nach dem Stundensatz der entsprechenden Tarifstelle 2.14 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NW in ihrer jeweils gültigen Fassung  Darüber hinaus wird je angefangene halbe Stunde der halbe Stundensatz berechnet.	
37.2	Anfahrtpauschale je Ortstermin: Die Höhe der Anfahrtpauschale beträgt den Satz für eine Stunde für einen Kommandowagen nach Maßgabe der Feuerwehrsatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung	

37.3	Feuerwehrtechnische Unterweisungen und Schulungen je angefangene Stunde: Der Stundensatz entspricht dem Satz für eine Stunde für einen Beamten des mittleren Dienstes nach Maßgabe der Feuerwehrsatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung	
<b>50</b>	<b>Soziales</b>	
50.1	Ausstellung einer Bescheinigung (Nachweisheft) nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. § 28 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG)	7,50 €
50.2	Heime, Heimmindestbauverordnung, Heimpersonal  Amtshandlungen nach dem Heimgesetz (HeimG) vom 05.11.2001 in der jeweils geltenden Fassung, der Heimmindestbauverordnung (HeimMindBauV) in der Fassung vom 03.05.1983 (BGBl. I S. 551) und der Verordnung über personelle Anforderungen für Heime (HeimPersV) vom 19.07.1993 (BGBl. I, S. 1205)	
50.2.1	Entgegennahme einer Anzeige nach § 12 Abs. 1 bis 4 HeimG	gebührenfrei
50.2.2	Beratung nach § 4 Nr. 1 und 2 HeimG	gebührenfrei
50.2.3	Beratung nach § 4 Nr. 3 HeimG nach Zeitaufwand erste Stunde gebührenfrei jede angefangene Stunde	40,00 €
50.2.4	Schriftliche und mündliche Mängelberatung nach § 16 Abs. 1 HeimG	50,00 €
50.2.5	Erteilung von Anordnungen nach § 17 Abs. 1 HeimG	260,00 - 1.020,00 €
50.2.6	Erteilung eines Beschäftigungsverbots nach § 18 HeimG	
50.2.6.1	- für Beschäftigte des Heimes 5 v. H. des Bruttojahreseinkommens des Beschäftigten	

---

50.2.6.2	- für sonstige Mitarbeiter je Person	310,00 €
50.2.7	Entscheidung nach § 14 HeimG	gebührenfrei
50.2.8	Untersagung nach § 19 Abs. 1 und 2 HeimG je Heimplatz	150,00 € mind. 2.560,00 €
50.2.9	Untersagung nach § 19 Abs. 3 HeimG je Heimplatz	75,00 € mind. 1.280,00 €
50.2.10	Befreiungen	
50.2.10.1	Befreiung von § 3 Abs. 1 HeimMindBauV	260,00 €
50.2.10.2	Befreiung von § 3 Abs. 2 HeimMindBauV je Flur	510,00 €
50.2.10.3	Befreiung von § 4 HeimMindBauV je Etage	510,00 €
50.2.10.4	Befreiung von § 9 HeimMindBauV je Tür	35,00 €
50.2.10.5	Befreiung von § 13 HeimMindBauV je Gebäudezugang	260,00 €
50.2.10.6	Befreiung von §§ 14, 19 oder 23 HeimMindBauV je Zimmer	260,00 €
50.2.10.7	Befreiung von § 15 Abs. 1 Nr. 1 HeimMindBauV	260,00 €
50.2.10.8	Befreiung von § 15 Abs. 1 Nr. 3 und § 24 Abs. 2 HeimMindBauV	510,00 €
50.2.10.9	Befreiung von § 18 Abs. 1 und 3, § 27 Abs. 1 HeimMindBauV	260,00 €
50.2.10.10	Befreiung von § 18 Abs. 2, §§ 22 und 27 HeimMindBauV	410,00 €

50.2.10.11	Sonstige Befreiungen und Abweichungen nach § 29 im Rahmen der HeimMindBauV 10 v. H. des ersparten Aufwandes	mind. 260,00 €
50.2.10.12	Befreiung nach § 11 Abs. 1 HeimPersV je Person	1.020,00 €
50.2.10.13	Zustimmung nach § 5 Abs. 2 HeimPersV je Person	1.020,00 €

### **53 Medizinischer Dienst Leverkusen (MDL)**

53.1	Gebühren für die gem. § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) erbrachten Leistungen, amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten (einschl. einfacher körperlicher Untersuchungen mit Ausnahme der Untersuchungen aus Anlass von Kindesannahmen)	
53.1.1	Befundschein, schriftliche Auskunft, Zeugnis ohne nähere gutachterliche Äußerung	30,00 €
53.1.2	Zeugnisse über ärztlichen Befund mit kurzer gutachterlicher Äußerung - Formbogengutachten	60,00 €
53.1.3	Stellungnahmen und Gutachten mit kurzer wissenschaftlicher Begründung	100,00 €
	Stellungnahmen und Gutachten mit ausführlicher wissenschaftlicher Begründung	140,00 € - 280,00 €
	Abrechnung erfolgt nach Zeitumfang (Richtwert 70,00 €/Std.)	
53.2	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.02.1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind (die Gebühren sind ggf. zusätzlich zu den Gebühren gem. Ziff. 50.1 zu erheben).	

53.2.1	0,7 bis 1,8fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschnitten A, E und O der GOÄ	
53.2.2	0,7 bis 1,5fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschnitt M des Gebührenverzeichnisses	
53.2.3	0,7 bis 2,3-fache Sätze für Sonderleistungen gem. den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ	
53.3	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22.10.1987 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	
53.3.1	0,7 bis 2,3-fache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung	
53.4	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des I. Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ/§ 3 GOZ)	
53.4.1	Einfache Sätze für Sonderleistungen nach den Gebührenordnungen	
53.5	Gutachten im Rahmen der umweltmedizinischen Beratung (z. B. Wohnungsbesichtigung)	50,00 - 100,00 €
53.6	Auf Antrag ausgestellte Bescheinigung für Bereiche der Heilhilfsberufe gemäß § 18 i.V.m. § 28 ÖGDG	15,00 - 25,00 €
53.7	Auf Antrag ausgestellte Bescheinigung über die Einrichtung einer Praxis gemäß § 17 i.V.m. § 28 ÖGDG ohne Besichtigung mit Besichtigung	15,00 - 25,00 € 25,00 - 75,00 €

<b>61</b>	<b>Stadtplanung und Bauaufsicht</b>	
61.1	Druckexemplar des Flächennutzungsplanes Maßstab 1 : 15.000	15,00 €
	mit Erläuterungsbericht	30,00 €
	Digital als pdf Dokument	30,00 €
61.2	Druckexemplar des Landschaftsplanes Maßstab 1 : 15.000	15,00 €
	mit Erläuterungsbericht	30,00 €
	Digital als pdf Dokument	30,00 €
61.3	Lichtpause einer Bebauungsplanübersicht Maßstab 1:10.000	21,00 €
61.4	Lichtpause eines Bebauungsplanblattes DIN A0	21,00 €
61.5	Auszüge aus Landschaftsplan, Flächennutzungs- und Bebauungsplänen Format DIN A4	5,00 €
	Format DIN A3	6,00 €
zu 61.1 bis 61.5:		
	Zusammenstellen von Planunterlagen auf schriftliche Anfrage entsprechend Aufwand und deren Versand zusätzlich mind.	2,50 € bis 8,00 €
61.7	Druckexemplar sonstiger Gutachten, Untersuchungen etc. mindestens. jedoch	0,25 €/Seite 3,00 €
61.8	Bescheinigungen und Genehmigungen (gemeindliches Vorkaufsrecht, städtebauliche Sanierungsmaßnahmen)	16,00 €
61.9	Einsichtnahme in die Hausakten zur Information oder zur Anfertigung von Auszügen - bei laufenden Vorgängen - bei archivierten Vorgängen (Daneben sind ggf. Gebühren nach den Tarifstellen der allgemeinen Gebühren- sätze zu erheben.) Die Gebühren für die Einsicht nach dem Informationsfreiheitsgesetz sind in dieser Tarifstelle nicht erfasst.	60,00 € 100,00 €

